



Brüssel, den 15. Dezember 2017
(OR. en)

15450/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0002 (COD)

COPEN 400
EJUSTICE 159
JURINFO 91
DAPIX 420
CODEC 2016

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	15102/17 + COR 1
Nr. Komm.dok.:	5438/16 + ADD 1 + ADD 2
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates - Ergebnis der Aussprache im Rat (Justiz und Inneres) vom 8. Dezember 2017

Am 8. Dezember 2017 hat der Rat (Justiz und Inneres) eine allgemeine Ausrichtung zu dem oben genannten Richtlinienvorschlag festgelegt, der im Lichte des Verordnungsvorschlags (s. Dok. 15448/17) überarbeitet wurde.

UK erhält einen Parlamentsvorbehalt aufrecht.

Der vereinbarte Richtlinienentwurf (s. Anlage) soll als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (Artikel 294 AEUV) dienen.

Überarbeiteter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union verfolgt das Ziel, ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen zu bieten, in dem – in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität – der freie Personenverkehr gewährleistet ist.
- (2) Hierzu müssen Informationen über Verurteilungen, die in den Mitgliedstaaten ergangen sind, auch außerhalb des Urteilsmitgliedstaats herangezogen werden können, und zwar sowohl zur Berücksichtigung in neuen Strafverfahren, wie dies im Rahmenbeschluss 2008/675/JI¹ vorgesehen ist, als auch zur Verhütung neuer Straftaten.

¹ Rahmenbeschluss 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren (ABl. L 220 vom 15.8.2008, S. 32).

- (3) Damit dieses Ziel erreicht werden kann, müssen Informationen aus den Strafregistern zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgetauscht werden. Ein entsprechender Informationsaustausch wird gemäß den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI² des Rates und über das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS), das im Einklang mit dem Beschluss 2009/316/JI³ des Rates eingerichtet wurde, durchgeführt und erleichtert.
- (4) Der Rechtsrahmen für das ECRIS deckt jedoch die Besonderheiten von Anfragen in Bezug auf Drittstaatsangehörige nicht in ausreichendem Maße ab. Wenngleich nun ein Austausch von Informationen zu Drittstaatsangehörigen über das ECRIS möglich ist, gibt es hierfür kein effizientes Verfahren.
- (5) Informationen zu Drittstaatsangehörigen werden innerhalb der Union nicht – wie dies bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Fall ist – im Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit erhoben, sondern nur in den Mitgliedstaaten gespeichert, in denen die Verurteilungen ergangen sind. Ein vollständiger Überblick über die Vorstrafen einer bestimmten Person lässt sich daher nur gewinnen, wenn Informationen aus allen Mitgliedstaaten angefordert werden.
- (6) Derartige generelle Auskunftersuchen stellen einen Verwaltungsaufwand für alle Mitgliedstaaten dar, auch für diejenigen, die über keine Informationen zu dem betreffenden Drittstaatsangehörigen verfügen. Dieser negative Effekt hält die Mitgliedstaaten in der Praxis von Auskunftersuchen zu Drittstaatsangehörigen ab und führt dazu, dass sich die Mitgliedstaaten bei den Strafregisterangaben auf die Informationen aus ihrem nationalen Strafregister beschränken.
- (7) Der Austausch von Informationen über strafrechtliche Verurteilungen ist wichtig für jede Strategie zur Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus. Wenn die Mitgliedstaaten das Potenzial des ECRIS voll ausschöpfen würden, wäre dies ein Beitrag zum strafrechtlichen Vorgehen gegen zu Terrorismus und gewaltbereitem Extremismus führende Radikalisierung.

² Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 23).

³ Beschluss 2009/316/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) gemäß Artikel 11 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 33).

- (8) Insbesondere die jüngsten Terroranschläge haben gezeigt, wie dringlich es ist, den Austausch einschlägiger Informationen zu verbessern, gerade im Hinblick auf die Ausweitung des ECRIS auf Drittstaatsangehörige.
- (9) Zur Verbesserung der Situation hat die Kommission einen Vorschlag vorgelegt, der zur Annahme der Verordnung (EU) [XX/XXXX]⁴ zur Einrichtung eines zentralisierten Systems auf Unionsebene mit personenbezogenen Daten von verurteilten Drittstaatsangehörigen zur Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen über ihre früheren Verurteilungen vorliegen (ECRIS-TCN), führte.
- (10) Mit dem ECRIS-TCN kann die Zentralbehörde eines Mitgliedstaats rasch und effizient feststellen, in welchem anderen Mitgliedstaat Strafregisterinformationen zu einem Drittstaatsangehörigen gespeichert sind, sodass auf den bestehenden ECRIS-Rahmen zurückgegriffen werden kann, um den bzw. die betreffenden Mitgliedstaaten gemäß dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI um diese Strafregisterinformationen ersuchen zu können.
- (11) Ziel dieser Richtlinie ist es, an dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI die Änderungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um einen effizienten Austausch von Informationen über Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen über ECRIS zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass in den Verurteilungen Informationen über die Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeiten der verurteilten Person festgehalten werden, soweit die Mitgliedstaaten über diese Informationen verfügen. Die Richtlinie regelt auch Verfahren zur Beantwortung von Auskunftersuchen, gewährleistet, dass ein von einem Drittstaatsangehörigen angeforderter Auszug aus dem Strafregister gegebenenfalls um Informationen aus anderen Mitgliedstaaten ergänzt wird, und sieht die für den Betrieb des Informationsaustauschsystems erforderlichen technischen Änderungen vor.
- (12) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen nationalen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, sollte die Richtlinie (EU) 2016/680 gelten. Sofern nationale Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht anzuwenden sind, sollte auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch nationale Behörden die Verordnung (EU) 2016/679 anzuwenden sein.

⁴ Bezugnahme auf die ECRIS-TCN-Verordnung ist einzufügen.

- (13) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI sollten die Grundsätze des Beschlusses 2009/316/JI des Rates in diesen Rahmenbeschluss übernommen und die Durchführungsbefugnisse der Kommission übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ ausgeübt werden.
- (14) Als gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur für den Austausch von Strafregisterinformationen sollten die gesicherten transeuropäischen Telematikdienste für Behörden (sTESTA) oder eine Weiterentwicklung davon oder ein alternatives sicheres Netz verwendet werden.
- (15) Unbeschadet der Möglichkeit, die Finanzprogramme der Union nach Maßgabe der geltenden Vorschriften in Anspruch zu nehmen, sollten die Mitgliedstaaten ihre eigenen Kosten tragen, die mit der Durchführung, Verwaltung, Verwendung und Wartung ihrer Strafregisterdatenbanken sowie mit der Durchführung, Verwaltung, Verwendung und Wartung der für die Nutzung von ECRIS benötigten technischen Änderungen verbunden sind.
- (16) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und -freiheiten und den Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, darunter das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und das allgemeine Diskriminierungsverbot. Diese Richtlinie sollte im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen umgesetzt werden.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (17) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Ermöglichung eines raschen und effizienten Austauschs von Strafregisterinformationen über Drittstaatsangehörige, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen der erforderlichen Synergie und Interoperabilität besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel niedergelegten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (18) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (19) Nach den Artikeln 1 und 2 sowie Artikel 4a Absatz 1 des dem EUV und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (20) Nach Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat das Vereinigte Königreich mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.
- (21) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ gehört und hat am ...⁷ eine Stellungnahme abgegeben.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

⁷ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

(22) Der Rahmenbeschluss 2009/315/JI sollte daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1 Der Rahmenbeschluss 2009/315/JI wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

Gegenstand

Mit diesem Rahmenbeschluss

- a) wird festgelegt, in welcher Weise ein Urteilsmitgliedstaat anderen Mitgliedstaaten Informationen über Verurteilungen übermittelt;
- b) werden Pflichten des Urteilsmitgliedstaats und des Herkunftsmitgliedstaats festgelegt und die Modalitäten für die Beantwortung eines Ersuchens um Informationen aus Strafregistern bestimmt;
- c) wird ein dezentrales Informationstechnologiesystem, das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS), für den Austausch von Informationen über strafrechtliche Verurteilungen auf der Grundlage der Strafregisterdatenbanken der einzelnen Mitgliedstaaten eingerichtet."

(2) In Artikel 2 werden die folgenden Buchstaben angefügt:

- "d) 'Urteilsmitgliedstaat' den Mitgliedstaat, in dem eine Verurteilung ergangen ist;
- e) 'Drittstaatsangehöriger' eine Person, die kein Bürger der Union im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 AEUV ist, oder eine staatenlose Person oder eine Person, deren Staatsangehörigkeit unbekannt ist;
- f) 'Fingerabdruck-Daten' die Daten zu den flachen und abgerollten Abdrücken aller Finger einer Person;
- g) 'ECRIS-Referenzimplementierung' die Software, die die Kommission entwickelt und den Mitgliedstaaten für den Austausch von Strafregisterinformationen über das ECRIS zur Verfügung stellt;
- h) 'Gesichtsbild' ein digitales Bild des Gesichts."

(3) Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Jeder Urteilsmitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Verurteilungen Informationen über die Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeiten der verurteilten Person festgehalten werden, wenn es sich um einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats oder einen Drittstaatsangehörigen handelt. Falls die Staatsangehörigkeit unbekannt oder die verurteilte Person staatenlos ist, so ist dies im Strafregister anzugeben."

(4) Artikel 6 Absatz 3 wird durch folgende zwei Absätze ersetzt:

- "(3) Richtet ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats einen Antrag auf Informationen aus dem ihn betreffenden Abschnitt des Strafregisters an die Zentralbehörde eines anderen Mitgliedstaats als des Herkunftsmitgliedstaats, so stellt diese Zentralbehörde an die Zentralbehörde des Herkunftsmitgliedstaats ein Ersuchen um Informationen und diesbezügliche Auskünfte aus dem Strafregister, um diese Informationen und diesbezüglichen Auskünfte in den der betroffenen Person bereitzustellenden Auszug aufzunehmen.
- (3a) Richtet ein Drittstaatsangehöriger einen Antrag auf Informationen aus dem ihn betreffenden Abschnitt des Strafregisters an die Zentralbehörde eines Mitgliedstaats, so stellt diese Zentralbehörde nur an die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten, die über Strafregisterinformationen dieser Person verfügen, ein Ersuchen um Informationen und diesbezügliche Auskünfte aus dem Strafregister, um sie in den der betroffenen Person bereitzustellenden Auszug aufnehmen zu können."

(5) Artikel 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Werden Informationen aus dem Strafregister über Verurteilungen, die gegen einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats ergangen sind, nach Artikel 6 von einer Zentralbehörde eines anderen Mitgliedstaats als des Herkunftsmitgliedstaats angefordert, so übermittelt der ersuchte Mitgliedstaat diese Informationen im gleichen Umfang wie in Artikel 13 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vorgesehen.

(4a) Werden Informationen aus dem Strafregister über Verurteilungen, die gegen einen Drittstaatsangehörigen ergangen sind, nach Artikel 6 für die Zwecke eines Strafverfahrens angefordert, so übermittelt der ersuchte Mitgliedstaat Informationen über im ersuchten Mitgliedstaat ergangene und ins Strafregister eingetragene Verurteilungen sowie über Verurteilungen, die in Drittländern ergangen sind und die ihm anschließend übermittelt und ins Strafregister eingetragen wurden.

Werden solche Informationen für andere Zwecke als ein Strafverfahren angefordert, so gilt Absatz 2 dieses Artikels entsprechend."

- (5a) In Artikel 8 Absatz 2 wird "Artikel 6 Absatz 2" durch "Artikel 6 Absätze 2, 3 und 3a" ersetzt.
- (6) Artikel 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird "Artikel 7 Absätze 1 und 4" durch "Artikel 7 Absätze 1, 4 und 4a" ersetzt;
 - b) in Absatz 2 wird "Artikel 7 Absätze 2 und 4" durch "Artikel 7 Absätze 2, 4 und 4a" ersetzt;
 - c) in Absatz 3 wird "Artikel 7 Absätze 1, 2 und 4" durch "Artikel 7 Absätze 1, 2, 4 und 4a" ersetzt.

(7) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe c wird Ziffer iv angefügt:

"iv) ein Gesichtsbild."

b) Absätze 3 bis 7 erhalten folgende Fassung:

- "(3) Die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten übermitteln die Informationen gemäß Artikel 4, Ersuchen gemäß Artikel 6, Antworten gemäß Artikel 7 und sonstige einschlägige Informationen auf elektronischem Wege unter Verwendung des ECRIS und eines Standardformats nach Maßgabe der in Durchführungsrechtsakten festgelegten Standards.
- (4) Ist die in Absatz 3 genannte Übermittlungsart nicht verfügbar, so übermitteln die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten alle Informationen gemäß Absatz 3 mit jedem Mittel, mit dem ein Schriftstück erzeugt werden kann, in einer Weise, die der Zentralbehörde des die Informationen erhaltenden Mitgliedstaats die Feststellung der Echtheit erlaubt.
- (5) Jeder Mitgliedstaat nimmt die erforderlichen technischen Änderungen vor, um das Standardformat gemäß Absatz 3 verwenden zu können und alle in Absatz 3 genannten Informationen den anderen Mitgliedstaaten auf elektronischem Wege über das ECRIS zu übermitteln. Er teilt der Kommission den Zeitpunkt mit, ab dem er derartige Übermittlungen vornehmen kann."

(8) Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 11a

Europäisches Strafregisterinformationssystem (ECRIS)

- (1) Um Informationen aus Strafregistern im Einklang mit diesem Rahmenbeschluss elektronisch auszutauschen, wird ein dezentrales Informationstechnologiesystem, das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS), für den Austausch von Informationen über strafrechtliche Verurteilungen auf der Grundlage der Strafregisterdatenbanken der einzelnen Mitgliedstaaten eingerichtet. Es setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:
- a) der ECRIS-Referenzimplementierung;
 - (b) einer gemeinsamen Kommunikationsinfrastruktur zwischen den Zentralbehörden mit einem verschlüsselten Netz.

Um die Vertraulichkeit und Integrität der Strafregisterinformationen, die anderen Mitgliedstaaten übermittelt werden, zu gewährleisten, sollten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen angewandt werden, wobei der Stand der Technik, die Durchführungskosten und die durch die Verarbeitung von Informationen entstehenden Risiken zu berücksichtigen sind.

- (2) [gestrichen]
- (3) Die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten können auf die Strafregisterdatenbanken anderer Mitgliedstaaten nicht direkt zugreifen.

- (4) Für die ECRIS-Referenzimplementierung und die Datenbanken für das Speichern, Senden und Empfangen von Strafregisterinformationen ist der betreffende Mitgliedstaat verantwortlich. Die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) unterstützt die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren Aufgaben gemäß der [Verordnung XXX/XXX]⁸.
- (5) Für den Betrieb der gemeinsamen Kommunikationsinfrastruktur ist die Kommission verantwortlich. Diese Infrastruktur muss die erforderlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen und den Bedürfnissen des ECRIS vollumfänglich gerecht werden.
- (6) Die in Absatz 1 genannte ECRIS-Referenzimplementierung wird von eu-LISA gestellt, weiterentwickelt und gewartet.
- (7) Die Mitgliedstaaten tragen ihre eigenen Kosten, die mit der Durchführung, Verwaltung, Verwendung und Wartung ihrer in Absatz 1 genannten Strafregisterdatenbanken und mit der Installation und Verwendung der in jenem Absatz genannten Software verbunden sind.

Die Kommission trägt die Kosten für die Durchführung, Verwaltung, Verwendung, Wartung und künftige Weiterentwicklung der gemeinsamen Kommunikationsinfrastruktur von ECRIS.

- (8) Diejenigen Mitgliedstaaten, die ihre nationale ECRIS- Implementierungssoftware gemäß Artikel 4 Absätze 4 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. [XXX/XXXX]⁹ verwenden, dürfen weiterhin ihre nationale ECRIS-Implementierungssoftware anstelle der ECRIS-Referenzimplementierung verwenden, sofern sie alle Bedingungen gemäß Artikel 4 Absätze 4 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. [XXX/XXXX]¹⁰ erfüllen."

⁸ Bezugnahme auf die ECRIS-TCN-Verordnung ist einzufügen.

⁹ Bezugnahme auf die ECRIS-TCN-Verordnung ist einzufügen.

¹⁰ Bezugnahme auf die ECRIS-TCN-Verordnung ist einzufügen.

(9) Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 11b

Durchführungsrechtsakte

- (1) Die Kommission legt Folgendes in Durchführungsrechtsakten fest:
 - a) das in Artikel 11 Absatz 3 genannte Standardformat, auch in Bezug auf Informationen über die der Verurteilung zugrunde liegende Straftat und den Inhalt der Verurteilung;
 - b) die Vorschriften über die technische Durchführung des ECRIS und den Austausch von Fingerabdrücken;
 - c) die sonstigen Modalitäten für die Durchführung und Erleichterung des Austauschs von Informationen über Verurteilungen zwischen den Zentralbehörden der Mitgliedstaaten, darunter:
 - i) die Modalitäten für die Erleichterung des Verständnisses und der automatischen Übersetzung der übermittelten Informationen;
 - ii) die Modalitäten für den elektronischen Datenaustausch, insbesondere der zugrunde zu legenden technischen Normen und gegebenenfalls der anzuwendenden Austauschverfahren.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 12a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen."

(10) Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 12a

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so wird der Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht erlassen."

(11) Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 13a

Berichterstattung durch die Kommission und Überprüfung

- (1) Bis zum [12 Monate nach dem in Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Datum] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieses Rahmenbeschlusses vor. In dem Bericht legt sie dar, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen, einschließlich der technischen Umsetzung.
- (2) Der Bericht wird gegebenenfalls zusammen mit einschlägigen Gesetzgebungsvorschlägen vorgelegt.
- (3) Die Kommissionsdienststellen veröffentlichen regelmäßig einen Bericht über den Austausch von Strafregisterinformationen über das ECRIS und bezüglich der Nutzung des ECRIS-TCN unter Berücksichtigung insbesondere der von eu-LISA und den Mitgliedstaaten im Einklang mit [Verordnung XX/XXXX]¹¹ zur Verfügung gestellten Statistiken. Dieser Bericht wird erstmals ein Jahr nach Vorlage des Berichts gemäß Absatz 1 veröffentlicht."

Artikel 2

Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates

Der Beschluss 2009/316/JI wird für die Mitgliedstaaten ersetzt, die durch die vorliegende Richtlinie gebunden sind, unbeschadet der Pflichten dieser Mitgliedstaaten hinsichtlich der Frist für die Umsetzung des Rahmenbeschlusses in nationales Recht.

¹¹ Bezugnahme auf die ECRIS-TCN-Verordnung ist einzufügen.

Artikel 3

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am [36 Monate nach ihrer Annahme] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Maßnahmen mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf den durch die vorliegende Richtlinie aufgehobenen Beschluss als Bezugnahme auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.
- (3) Jeder Mitgliedstaat nimmt die technischen Änderungen nach Artikel 11 Absatz 5 bis zum [36 Monate nach der Annahme dieser Richtlinie] vor.

Artikel 4

Inkrafttreten und Geltung

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 2 gilt ab dem [*Datum der Umsetzung dieser Richtlinie*]

Artikel 5

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident